



---

## Kurzinformation

### Formalia bilateraler Vereinbarungen zur Entwicklungszusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland

---

Die Bundesrepublik verfügt bis dato über 50 Kooperationsländer im Rahmen ihrer bilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Diese Kurzinformation stellt den prinzipiellen rechtlichen Rahmen sowie die diesbezüglichen Abläufe dar.

Alle Informationen entstammen einer Auskunft des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vom 19. September 2019 auf eine entsprechende Anfrage der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages.

Die Bundesregierung schließt mit Kooperationsländern im Rahmen der bilateralen zwischenstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit völkerrechtlich verbindliche Verträge. In der Regel haben diese die Form von Abkommen über **Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)** sowie Rahmenübereinkommen und Notenwechseln über **Technische Zusammenarbeit (TZ)**.

Die TZ-Rahmenabkommen bzw. -Projektvereinbarungen enthalten im Unterschied zu den FZ-Abkommen auch Regelungen zur Absicherung der entsandten Fachkräfte. Alle projektbezogenen völkerrechtlichen Übereinkünfte basieren auf Vereinbarungen und finanziellen Zusagen, die bei **bilateralen Regierungsverhandlungen** verabredet und in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten oder der Partnerregierung durch offizielle Mitteilung (d.h. über eine Verbalnote der deutschen Auslandsvertretung vor Ort) zugesagt werden.

Zur Vorbereitung der Regierungsverhandlungen werden **Konsultationen mit Partnerorganisationen und -institutionen im Kooperationsland** geführt. Relevante deutsche Durchführungsorganisationen (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Physikalisch-Technische Bundesanstalt) sind beratend für das BMZ und die Auslandsvertretung vor Ort beteiligt.

Die **Übereinkünfte über Entwicklungsmaßnahmen** der FZ und die Rahmenabkommen der TZ sowie deren Änderungen werden grundsätzlich **im Bundesgesetzblatt II veröffentlicht** (s. „Fundstellennachweis B“, Stichwörter „Finanzielle Zusammenarbeit“ und „Technische Zusammenarbeit“).

Bei Übereinkünften über Entwicklungsmaßnahmen der TZ – die im Wesentlichen die Regelungen des geltenden TZ-Rahmenabkommens für das individuelle Projekt bestätigen – wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Veröffentlichung abgesehen.

Die Vertragsgestaltung basiert auf standardisierten Mustern auf Grundlage von Tz. 28 und 33 der „Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ (FZ/TZ-Leitlinien) und den „Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge“ (RvV).

Der chronologische Ablauf der einzelnen Schritte ist detailliert in Tz. 32-36 der FZ/TZ-Leitlinien beschrieben. Danach ergibt sich in der Regel folgendes **Ablaufschema**:

<b>Ereignis</b>	<b>Zeitpunkt</b>
<b>Regierungskonsultationen</b> zur Vorbereitung der Regierungsverhandlungen	ca. sechs Monate vor Regierungsverhandlungen
<b>Regierungsverhandlungen</b>	
<b>Völkerrechtliche Übereinkünfte</b> über FZ- und TZ-Vorhaben	Übermittlung eines Vertragsentwurfs (Abkommen oder Notenwechsel) zeitnah nach Regierungsverhandlungen. Je nach Länderkontext können in Abhängigkeit vom Abstimmungsbedarf bzw. von Beteiligungserfordernissen (z.B. parlamentarische Ratifikation im Partnerland) bis zum Abschluss bzw. Inkrafttreten wenige Monate, aber auch bis zu 3 Jahre vergehen.
<b>Veröffentlichung</b> des FZ-Abkommens im Bundesgesetzblatt II	nach Unterzeichnung

\*\*\*